

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abt. Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

BAKOM	
30. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Vernehmlassung Revision RTVG 2012

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Da wir Urheberinnen und Urheber uns durchaus als *interessiert* und *von der Medienpolitik betroffen* fühlen, nimmt Suisseculture, der Dachverband der professionell tätigen Kulturschaffenden, nachfolgend gerne Stellung zur Vorlage, auch wenn wir, wie andere Kulturdachverbände, nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten figurieren.

1. Vorbemerkungen

Die vorgeschlagene Revision hat, wie jede Medienpolitik, nicht nur technische, juristische und wirtschaftliche Implikationen, sondern überdies – wenn nicht vor allem – auch kulturelle Auswirkungen.

Mit gutem Recht ist darauf hingewiesen worden,¹ dass es sich bei der Vorlage, abgesehen vom Hauptgegenstand, also dem Paradigmenwechsel bei der Finanzierung des Service Public, um eine unbefriedigende Flickschusterei handelt, während umgekehrt die aktuell drängenden Fragen der Medienpolitik, die auch neuste parlamentarische Vorstösse zu diskutieren verlangen, leider übergangen werden. Es ist bedauerlich, dass der Bundesrat angesichts der Krise diese Debatte nicht energischer vorantreibt, sondern auf die lange Bank zu schieben versucht.

2. Systemwechsel Gebühren für den Service public

Es ist offensichtlich, dass das Anknüpfen an bereitgehaltene Geräte beim *Einzug der Gebühren für die Finanzierung des Service public* angesichts des technologischen Wandels unbefriedigend ist. Auch ist angesichts der ubiquitären potentiellen Empfangsgeräte eine Kontrolle der Nutzung praktisch unmöglich geworden. Sowohl aus Sicht der Urheber wie der Konsumenten ist es allerdings problematisch, den Service Public über eine Art Steuer zu finanzieren, die keinen Bezug mehr hat zur Nutzung.

Welche Lösung auch immer das Parlament vorziehen wird: es muss garantiert sein, dass der Service Public im Kulturbereich nicht geschwächt, sondern stabilisiert und, wo der Markt versagt, wie z.B. in der Kulturberichterstattung, siehe unten, ausgebaut wird.

¹ Manuel Puppis in Medienwoche, 24.7.2012, <http://medienwoche.ch/2012/07/24/>

Art. 68d Abs. 2 Satz 1 – Keine Weitergabe von Daten an Dritte

Diese Bestimmung bezweckt gemäss dem erläuternden Bericht, S. 20/21, den bisher gesetzlich vorgesehenen Einzug der Urheberrechtsentschädigung für den öffentlichen Empfang durch die Erhebungsstelle zu verunmöglichen. Diese Abschaffung der bewährten und im öffentlichen Interesse liegenden Zusammenarbeit lehnen wir entschieden ab, aus Gründen, die in der Stellungnahme unserer Mitgliedverbände SSA und SUIZA ausführlich dargelegt sind.

Wir verlangen, dass zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen weiterhin Daten erhoben und an die zugelassenen Verwertungsgesellschaften bekanntgegeben werden dürfen und dies im RTVG verankert wird.

3. Vielfaltsgebot im »übrigen publizistischen Angebot« (üpA, Art 5a)

Vor dem Hintergrund der Unesco-Konvention über die kulturelle Vielfalt wie auch aus der Sicht der Kulturschaffenden und Konsumenten sind wir entschieden dagegen, für das üpA der SRG das Vielfaltsgebot aufzuheben.

Angeichts der zunehmenden Konvergenz der Verbreitungstechniken und der damit einhergehenden *Verlagerung der Produktionsressourcen von den klassischen Programmen in Onlineangebote* ist es unverständlich, warum die einzelnen Kanäle mit ungleichen Ellen gemessen werden sollen.

Gerade das üpA bietet Chancen, die Tendenz zum Mainstream in der Primetime, an der der Service-Public nach dem Broadcast-Modell (zumal wo es werbefinanziert ist) krankt, zu kompensieren: indem im Onlineangebot zahlreiche Minderheiten bedient werden können, die in der Primetime leer ausgehen, obwohl sie gleich hohe Gebühren zahlen wie die von der Werbung angepeilten Massen.

Die SRG soll gewiss nicht die privaten Medien konkurrenzieren, wo diese im Internet *originelle kulturelle Leistungen* erbringen. Die Erweiterung der Printmedien durch Angebote auf dem Internet ging bisher noch kaum mit einer Qualitätserweiterung einher, sondern ist meistens eine Zweitverwertung (für die überdies manche Verleger die Autorschaft noch nicht einmal entschädigen wollen).

Der sich abzeichnende Qualitätsabbau des klassischen Feuilletons, zumal der Abbau der Kritik durch Fachleute, ruft danach, dass der Service Public hier in die Bresche springt, ausgebaut wird und engagiert zur Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen beiträgt. Der seit Jahren zu beobachtende Kulturabbau bei Radio und Fernsehen – bei der SRG wie bei den Privaten – darf nicht weiter um sich greifen.

4. Bemessung der Gebühren

Art. 69a Abs. 1 VE – Abgabepflicht pro Privathaushalt

Wie bisher soll jeder Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe entrichten. Diese weitgehende Nutzungsunabhängigkeit der Abgabe halten wir, wie weiter oben erläutert, für gefährlich und je länger je kontraproduktiver für den Service public in den elektronischen Medien. Die Abstufung der Abgabe nach Anzahl Personen pro Haushalt wäre ein pragmatischer Mittelweg und könnte aufgrund der vorgesehenen Datenbasis (Einwohnerregister) ohne wesentlichen Mehraufwand realisiert werden.

Wir könnten uns auch ein Modell vorstellen, das, wie der Schweizerische Gewerkschaftsbund anregt, an der Steuerrechnung anknüpft, oder eine Abstufung nach der Anzahl von Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 70 Abs. 1 und 4 VE – Abgabepflicht von Unternehmen erst ab einem bestimmten Mindestumsatz

Die Abgabepflicht der Unternehmen soll erst bei Erreichen eines Mindestumsatzes eines Unternehmens einsetzen. Gemäss erläuterndem Bericht ist vorgesehen, diesen Mindestumsatz auf CHF 500'000 festzusetzen. Diese extrem hoch angesetzte Limite lehnen wir entschieden ab.

Wir verweisen auf die Positionen unserer Mitgliedorganisationen SSA und SUISA.

5. Konzessionsübertragungen

Art. 44 Abs.1 Bst. g

Der Argumentation betreffend die Aufhebung von Art. 44 Abs.1 bst. g können wir nicht folgen:

»Praktische Erfahrungen mit Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe g RTVG zeigen zudem, dass die Prüfung dieser Konzessionsvoraussetzung sehr zeit- und kostenaufwendig ist. Die lange Verfahrensdauer ist einerseits durch die Konsultation der Wettbewerbskommission WEKO bedingt, [... andererseits durch] die Wahrung der Mitwirkungsrechte der im Konzessionsverfahren involvierten Parteien. Insgesamt resultiert daraus eine Verzögerung der Konzessionserteilung von ein bis zwei Jahren. Negative Folgen sind die finanzielle Unsicherheit, die für die Gesuchsteller damit einhergeht, und der mögliche Unterbruch des lokal-regionalen Service public im betroffenen Versorgungsgebiet.

Dasselbe gilt auch bei der Übertragung einer Konzession. [...] Der Zeitaufwand für eine solche Prüfung kann unter geltendem Recht dazu führen, dass der Zweck einer Konzessionsübertragung vereitelt wird, wenn es darum geht, ein Rundfunkunternehmen wirtschaftlich zu retten.«

Die Sicherung der Angebotsvielfalt ist ein wesentliches Motiv bei der Regulierung des Medienbereichs, und es gilt hier zu unterstreichen, dass *Angebotsvielfalt* unter der Perspektive des Service Public immer eine *Vielfalt der produzierten und verbreiteten Gehalte* bedeutet, nicht die Vielfalt der engagierten Kapitaleigner. Eine »Verzögerung von ein bis zwei Jahren« ist im Verhältnis zu den zu schützenden Rechtsgütern eine unbedeutende Grösse.

Die Konzessionsübertragung im Falle des Lokalradios *Radio Tropic* auf einen geldpotenten Käufer, bei der dieses – ursprünglich gezielt wegen seiner einzigartigen Programmnote konzessionierte – Radioprogramm sang- und klanglos zu einem Mainstream-Kanal umgebaut werden durfte, erhellt die Problematik: eine Beurteilung des Vorgangs unter kulturellem Aspekt ist unterblieben; die Konzessionsübertragung an Schawinski wurde als rein wirtschaftlicher Vorgang durchgewinkt.²

Am Bst. g des Art. 44 ist daher festzuhalten.

6. Angebotsvielfalt /Beschränkung des Konzessionserwerbs

Die Absicht, einem Veranstalter oder Unternehmen weiterhin höchstens zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen zu erteilen, ist an sich löblich. Doch wird auf längere Sicht die Sicherung der Angebotsvielfalt nicht allein auf den Eigentümeraspekt abstellen können.

Verschiedene Eigentümer garantieren per se keineswegs Vielfalt; und wo sie ihr Unternehmen als Renditeobjekt verstehen, tendieren sie (so zumindest unsere Beobachtungen im Radiobereich) zum immergleichen Formatwesen. Entscheidend ist, ob ein Ringier, Wanner oder Schawinski in den verschiedenen Programmen mehr oder weniger dasselbe anbietet oder *tatsächlich Vielfalt generiert* (viele verschieden originelle *Köpfe* beschäftigt, vielen *Sparten und Kulturen* das Wort gibt, die *Kulturszene belebt*, statt sie zu uniformieren hilft).³

Entscheidend ist, ob dank der Ertragslage, die von einer gewissen kritischen Grösse abhängig ist, ein qualitätsvolles Programm, das in der Konkurrenz zu bestehen vermag, überhaupt produziert werden kann; ob die Redaktionen in ihren kulturell relevanten Entscheiden von ihren Verlegern (zB. dank Statut) kreativ und unabhängig agieren können; *ob im Resultat eine Vielfalt von Gehalten angeboten wird.*

Dass der Bundesrat künftig Ausnahmen vornehmen darf, wäre demnach zu begrüssen; allerdings stellt sich gleich die Frage: *beraten durch wen?* Es fehlt noch immer die Kommission, die den Bundesrat medienpolitisch beraten könnte und in der neben den wirtschaftlichen und technischen Dimensionen auch für die kulturellen Fragen kompetente Verfechter sässen.⁴

² Dem multikulturellen Programm wurden Gebührengelder verweigert – trotz seiner evidenten Angebotsvielfalt und Komplementarität zu anderen Lokalprogrammen. Cf. <http://radio-tropic.ch/uberuns>

³ Es ist ein Verhängnis der Mediendiskussion in Bundesbern, dass von unseren Politikern unter Ausgewogenheit nur jene im Parteiengezänk verstanden wird, also die Minuten gezählt werden, während deren einzelne Parteien zu Wort kommen, während keiner fragt, wie kontrovers und bunt die übrigen Programmgehalte sind (zB. Musikstile, Musiktraditionen und Präsenz der Migrationskulturen, Vielfalt der Formen von *Aquaconcert* bis *Diskotheek im 2*). Entsprechend werden für Forschungen vom Bakom Hunderttausende von Franken für Messungen verwendet, ob die SRG-Programme nun SVP-lastig oder linkslastig seien, nie aber für die Messung anderer Vielfaltsaspekte.

⁴ Sowohl der Vorentwurf, die Liste der Vernehmlassungsadressaten wie unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Bakom eher mit den wirtschaftlich interessierten Kreisen kommuniziert als dass es bei den Akteuren des Kulturlebens Inspirationen sucht.

Solange ein solcher Diskurs nicht verankert ist, möchten wir auf bundesrätliche Ausnahmen lieber verzichten.

7. Überschüsse aus dem Gebührensplitting

Im Unterschied zum Entwurf Art. 109a (neu) unterstützen wir die Idee des SSM und zahlreicher anderer Akteure, das Geld nicht zurückzuzahlen, sondern die seit 2007 angehäuften Überschüsse aus dem Gebührensplitting *zur Ausbildung im Medienbereich, für die Technologieförderung und für gemeinsame Initiativen der Branche* zu verwenden.

Wir bitten Sie, diese unsere Erwägungen bei der Überarbeitung zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SUISSECULTURE



Ruth Schweikert
Präsidentin



Hans Läubli
Geschäftsführer